

# Hygienekonzept

## Congress Center Rosengarten Mannheim



*(Copyright: Ben van Skyhawk)*

nach §7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende  
Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2  
(Corona-Verordnung – CoronaVO)  
vom 15. September 2021  
in der ab dem 19. März 2022 gültigen Fassung

**Index 24**

## Dokumenteninformation

Autoren	<p><b>Dr. Thomas Menn</b> Master of Public Health Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen, Umweltmedizin, Sozialmedizin</p> <p><b>Kerstin Klode</b> Versamlungsstätten: Information – Beratung – Schulung</p> <p><b>Alessa Forsthoff</b> Bachelor of Engineering Manager Technical Planning PCO, Hygienebeauftragte</p>
Erstellt am	02.06.2020
Letzte Aktualisierung	21.03.2022

Das Hygienekonzept des Congress Centers Rosengarten kann nicht auf andere Versamlungsstätten übertragen werden. Eine Veröffentlichung ohne Zustimmung der Verfasser ist unzulässig.



**Inhaltsverzeichnis**

1	Allgemein .....	6
1.1	Grundsätze der Hygienekonzeptionen .....	6
1.2	Grundprinzipien zur Infektionsprävention .....	6
1.3	Gesetzliche Vorschriften, Regelungen und Richtlinien .....	6
1.3.1	Fachliche Empfehlungen .....	7
2	Grundlagen .....	8
2.1	Veranstaltung nach §10 (7) CoronaVO Baden-Württemberg .....	8
<del>2.2</del>	<del>Stufenplan (aufgehoben) .....</del>	<del>8</del>
2.3	Immunisierte Personen.....	8
2.4	Nicht-immunisierte Personen .....	8
<del>2.5</del>	<del>Testung von Selbstständigen (aufgehoben).....</del>	<del>8</del>
2.6	Überprüfung der Nachweise .....	8
2.6.1	Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises .....	8
2.7	Zutrittsverbot.....	9
2.8	Mindestabstand .....	9
2.9	Mund-Nasen-Schutz.....	9
2.9.1	Befreiung von der Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes.....	9
2.10	Raum-Luft-Technik .....	9
2.10.1	Wolfgang Amadeus Mozart .....	9
2.10.2	Sonstige Räume .....	9
2.11	Aufzüge.....	9
2.12	Garderobe.....	10
2.13	Catering .....	10
2.14	Hygienebeauftragter .....	10
2.14.1	Aufgaben .....	10
2.14.2	Qualifikation und Kenntnisse .....	10
2.15	Allgemeine Organisatorische Maßnahmen .....	10
3	Veranstaltungen.....	12
3.1	Öffentliche Veranstaltungen (3G).....	12
3.2	Clubähnliche Aktivitäten (2G+).....	12
3.3	Besuchereinlass .....	12
3.3.1	Ausnahmen von der Testpflicht bei 3G und 2G .....	12
3.4	Darsteller / Redner / Akteure .....	13
3.5	Standbau .....	13
3.5.1	Standcatering / Standpartys .....	13
4	Arbeitsschutzmaßnahmen .....	14
4.1	Räumliche Gegebenheiten .....	14
4.1.1	Belüftungsmöglichkeit.....	14
4.1.2	Waschgelegenheiten/Sanitäranlagen.....	14
4.1.3	Technikbereiche .....	14
4.2	Equipment / Material.....	14

4.2.1	Medientechnik.....	14
4.2.2	Audiotechnik.....	14
4.3	Reinigungs-/Desinfektionskonzept.....	14
4.3.1	Desinfektionsmittel.....	14
4.3.2	Reinigungs- und Desinfektionsplan.....	14
4.3.3	Entsorgung.....	15
4.4	Persönliche Schutzmaßnahmen.....	15
4.5	Unterweisungen.....	15
4.5.1	Mitarbeiter (intern).....	15
4.5.2	Mitarbeiter (extern).....	15
4.6	Arbeiten auf und hinter der Großbühne und den Szenenflächen des Congress Centers Rosengarten Mannheim.....	15
4.7	Kulturschaffende.....	16
4.7.1	Bühnentanz.....	16
4.7.2	Backstage.....	16
5	Anlagen.....	17
5.1	RKI-Informationen.....	17
5.2	Desinfektionsmittelliste.....	18
5.3	Mund-Nasen-Schutz / Mund-Nasen-Bedeckung.....	19
5.3.1	Definition Mund-Nasen-Bedeckung vs. Maske.....	19
5.3.2	Fehler beim Tragen von Mund-Nasen-Schutz.....	21

# 1 Allgemein

## 1.1 Grundsätze der Hygienekonzeptionen

Zur Erstellung des Gesamt-Hygienekonzeptes sind zwei unterschiedliche Rechtsgebiete zu berücksichtigen.

Für die Umsetzung des **Infektionsschutzgesetzes**, das als Schutzziel die Gesundheit der Bevölkerung und damit auch den Schutz der Besucher hat, sind die kommunalen Gesundheitsämter der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, somit für das Congress Center Rosengarten Mannheim das Gesundheitsamt Mannheim.

Geschützt werden sollen durch das Hygienekonzept nach Infektionsschutzgesetz alle Gruppen der Bevölkerung, also Menschen jeden Alters und damit auch die Risikopersonen. Deshalb gibt es keine einheitlichen Regelungen für Hygienestandards und diese wird es auch in Zukunft nicht geben. Das Infektionsschutzgesetz gibt hier nur allgemeine Vorgaben im Rahmen des behördlichen Ermessensspielraums.

Das Gesundheitsamt wird die Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Pandemiegeschehens auf Grundlage dieses Hygienekonzeptes neu beurteilen. Hierfür muss der Betreiber bzw. der Veranstalter geeignete Hygienekonzepte vorlegen können. Die zuständige lokale Gesundheitsbehörde wird diese auf Plausibilität prüfen, aber nicht selbst erstellen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Rahmen **des Arbeitsschutzes** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards veröffentlicht, die durch Richtlinien der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen laufend ergänzt werden. Diese sind bundesweit einheitlich und verbindlich.

Sie richten sich an die Arbeitgeber und deren Mitarbeiter, die einer festen Tätigkeit nachgehen, generell gesund und arbeitsfähig sind und regelmäßig betriebsärztlich betreut werden.

Hierfür ist ein Hygienekonzept nach den Standards des Arbeitsschutzes zu erstellen.

Die zuständige Untere Arbeitsschutzbehörde ist das Gewerbeaufsichtsamt der Stadt Mannheim.<sup>1</sup>

## 1.2 Grundprinzipien zur Infektionsprävention

Für alle Veranstaltungen, sowie bei Arbeiten auf der Großbühne und den Szenenflächen gelten folgende Grundprinzipien zur Infektionsprävention:

- Händehygiene
  - Einhalten der Husten- und Niesetikette
  - gute und regelmäßige Lüftung von geschlossenen Räumen
  - Tägliche Reinigung bzw. Desinfektion von Oberflächen und gemeinsam genutzten Gegenständen
- Diese Grundprinzipien gelten immer. Die folgenden Vorgaben stellen sicher, dass diese Prinzipien dauerhaft im Rahmen einer Veranstaltung sowie bei Arbeiten auf der Szenenfläche und im Backstage Bereich Anwendung finden können.

## 1.3 Gesetzliche Vorschriften, Regelungen und Richtlinien

- Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (22.04.2021) erweitert wurde
- Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021
- **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in der ab dem 19. März 2022 gültigen Fassung**
- Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu SARS-CoV-2 [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird im Text in der Regel nicht gegendert, selbstverständlich beziehen sich alle Aussagen sowohl auf das weibliche und männliche Geschlecht sowie nichtbinäre Geschlechtsidentitäten.

- Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza Beschluss 609
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- DGUV-Vorschrift 17 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
- VBG Branchenspezifische Handlungshilfe - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb; Stand: Juli 2021
- VBG Branchenspezifische Handlungshilfe - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für Unternehmen der beruflichen Bildung; Stand: Juli 2021
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg– VStättVO Baden-Württemberg) vom 28. April 2004 zuletzt geändert am 23. Februar 2017

### **1.3.1 Fachliche Empfehlungen**

- //COVID-19// Die Sicherheit einer Veranstaltung – Hinweise zur Durchführung  
AG Veranstaltungssicherheit vom 28.04.2020
- //COVID-19// Die Sicherheit einer Veranstaltung – Hinweise zum Probenbetrieb vom  
13.05.2020 der AG Veranstaltungssicherheit
- Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik, Freiburger Institut für Musikmedizin, Stand: 13.09.2021
- Corona-Handlungshilfe, ta.med Gemeinnütziger Verein für Tanzmedizin, V5 23.11.2020

## 2 Grundlagen

### 2.1 Veranstaltung nach §10 (7) CoronaVO Baden-Württemberg

Eine Veranstaltung im Sinne der CoronaVO ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

### ~~2.2 — Stufenplan (aufgehoben)~~

### 2.3 Immunisierte Personen

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Eine **geimpfte Person** ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von [§2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung](#) ist, der nicht älter als 90 Tage ist.

Für Personen, welche mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft wurden, reicht eine Impfung nicht mehr aus, um die Kriterien einer Grundimmunisierung zu erfüllen. Diese Personen benötigen zwingend eine zweite Impfung, welche idealerweise mit einem mRNA-Impfstoff durchgeführt wurde. Eine **genesene Person** ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von [§2 Nummer 5 SchAusnahmV](#) ist, der nicht älter als 90 Tage ist.

### 2.4 Nicht-immunisierte Personen

Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von §4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Nicht immunisierte Personen haben vor dem Betreten des Congress Centers Rosengarten einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht erbringen, ist ihnen der Zutritt zum Congress Center Rosengarten streng untersagt.

Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von [§2 Nummer 7 SchAusnahmV](#) über einen Test, der

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderlichen Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- von einem zertifizierten Testzentrum oder einer zertifizierten Teststelle nach [§6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) vom 24. Juni 2021 vorgenommen oder überwacht wurde.

Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests (Basisstufe) maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests (Warnstufe) maximal 48 Stunden zurückliegen.

### ~~2.5 — Testung von Selbstständigen (aufgehoben)~~

### 2.6 Überprüfung der Nachweise

Zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise ist je nach Zuständigkeit der jeweilige Veranstalter oder die m:con – mannheim:congress GmbH als Betreiber des Congress Centers Rosengarten verpflichtet. Der Nachweis ist grundsätzlich in digital auslesbarer Form zu erbringen. Zum Abgleich der Identität ist ein amtliches Dokument mit entsprechendem Lichtbild vorzuzeigen.

#### 2.6.1 Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises

- Gremiensitzungen von juristischen Personen, Gesellschaften und vergleichbaren Vereinigungen
- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebes, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen



## 2.7 Zutrittsverbot

Personen, welche sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet laut RKI ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)) aufgehalten haben, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder die typischen Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion (hohes Fieber, trockener Husten, Geruchs- und Geschmacksstörungen, etc.) aufweisen erhalten ein Zutritts- bzw. Teilnahmeverbot.

## 2.8 Mindestabstand

Es wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,50 m zu jeder Person, welche nicht dem eigenen Haushalt angehört, einzuhalten.

## 2.9 Mund-Nasen-Schutz

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske innerhalb geschlossener Räume.

### 2.9.1 Befreiung von der Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes

Wer aus gesundheitlichen oder psychischen Gründen keine FFP-2-Maske oder keinen Mund-Nasen-Schutz tragen kann, muss dies zwingend durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen. Die Befreiung von der Maskenpflicht entbindet die Personen nicht von der Einhaltung aller anderen Hygienemaßnahmen.

## 2.10 Raum-Luft-Technik

Am 19.05.2020 wurden Strömungsmessungen im Mozart- und Musensaal durchgeführt. Hierüber wurde eine Videodokumentation erstellt. Dabei wurde festgestellt, dass die Raum-Luft-Technik trotz der geringen Besucherzahlen nicht im sog. Energiesparmodus betrieben werden darf, um einen sicheren und ausreichenden Luftstrom zu erzeugen.

Für alle Räume gilt folgendes:

- Wenn vorhanden Raum-Luft-Technik im Normalbetrieb unabhängig von der Personenzahl im Raum laufen lassen.
- Wo keine Raum-Luft-Technik vorhanden ist, ist möglichst ständig zu Lüften. Falls dies nicht möglich ist, ist spätestens nach 30 Minuten der Nutzung des Raumes für eine gründliche Durchlüftung durch Öffnen von Fenstern und Türen zu sorgen.
- **Räume ohne Fenster und ohne Raum-Luft-Technik dürfen nicht genutzt werden.**

### 2.10.1 Wolfgang Amadeus Mozart

Da die Lüftungsanlage im Wolfgang Amadeus Mozart anders als gewöhnlich funktioniert, nämlich die Luft von oben eingeblasen und an den Seiten abgesaugt wird, wurde am 08. März 2021 eine Aerosolstudie durchgeführt. Die Studie ergab, dass unter Einhaltung der einschlägigen Maßnahmen zur Infektionsprävention, keine erhöhte Gefährdung für die Besucher im Saal zu erwarten ist. Auch die Besucher auf der Empore werden nicht gefährdet.

### 2.10.2 Sonstige Räume

Die beispielhaften Strömungsmessungen im Normalmodus im Musensaal haben ergeben, dass nicht von einer Gefährdung für Besucher durch virenbelastete Aerosole unter Wahrung der Abstandregelungen auszugehen ist, da die Luft direkt nach oben abgeführt wird. Dies unterstreicht auch die Konzerthausstudie aus Dortmund ([LINK](#)). Auch die Besucher auf der Empore des Musensaals werden nicht gefährdet.

## 2.11 Aufzüge

Die Aufzüge sollen vorzugsweise den in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen ggfs. mit maximal einer Begleitperson zur Verfügung stehen. Darüber hinaus dürfen die Aufzüge nur von einer Person genutzt werden. In den Aufzügen besteht Maskenpflicht.

## **2.12 Garderobe**

Unter Einhaltung aller einschlägig bekannten Maßnahmen zur Infektionsprävention ist die Garderobe wie gewohnt geöffnet.

## **2.13 Catering**

Es wird empfohlen auf den übermäßigen Konsum bzw. Ausschank von Alkohol zu verzichten, da es angetrunkenen Personen erfahrungsgemäß ungleich schwerer fällt, die Einhaltung der Maßnahmen zur Infektionsprävention einzuhalten.

Grundsätzlich gelten die Regelungen des §16 der CoronaVO Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **2.14 Hygienebeauftragter**

Für die Umsetzung und Kontrolle der im Hygienekonzept beschriebenen Maßnahmen wird von der Geschäftsführung ein Hygienebeauftragter bestellt.

### **2.14.1 Aufgaben**

Die Aufgaben des Hygienebeauftragten sind:

- Erster Ansprechpartner für alle Fragen des Hygienekonzeptes innerbetrieblich
- Erster Ansprechpartner für alle Fragen des Hygienekonzeptes gegenüber Behörden und externen Dienstleistern
- Regelmäßige Information über die aktuellen Vorgaben (Robert-Koch-Institut, Gesetze, Verordnungen, arbeitsschutzrechtliche Vorgaben) und Vorschläge zur Aktualisierung des Hygienekonzeptes an die Geschäftsleitung
- Überwachung der Umsetzung des Hygienekonzeptes bei Proben und Veranstaltungen (hierzu ist personelle Unterstützung erforderlich)
- Es wird empfohlen, den Hygienebeauftragten mit Weisungsbefugnis auszustatten
- Bestellung von geeigneten Desinfektionsmitteln entsprechend 1.7.3.1.4. des Rahmenhygieneplans
- Erstellung eines Reinigungs- bzw. Desinfektionsplanes
- Organisation und Durchführung innerbetrieblicher Schulungsmaßnahmen zum Hygienekonzept

### **2.14.2 Qualifikation und Kenntnisse**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Hygienebeauftragten in dem Congress Center Rosengarten Mannheim ist keine formale Qualifikation erforderlich. Es sollten aber folgende Kenntnisse vorhanden sein, die ggfs. über Schulungen (Kurzschulung ca. 2- 3 Stunden) erworben werden können:

- Grundkenntnisse zu Desinfektion und zu Desinfektionsmitteln
- Grundprinzipien des allgemeinen Hygienemanagements bei SARS-CoV-2
- Ausführliche Kenntnis des Hygienekonzeptes des Congress Centers Rosengarten Mannheim
- Adäquate Durchsetzungsfähigkeit im Betrieb und während Veranstaltungen

## **2.15 Allgemeine Organisatorische Maßnahmen**

- Flächen für Personen (Versammlungsraum, Arbeitsplätze, Räume für die Organisation) werden so geplant und bemessen, dass ein Mindestabstand von 1,50 m möglich ist
- Regelmäßige Informationen über die richtigen Verhaltensmaßnahmen
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter
- Bevorzugt bargeldlose Zahlungsarten
- Ordnungsdienst aufstocken, um die Einhaltung der Maßnahmen kontrollieren und bei Verstößen gegen die Regelungen eingreifen zu können

- Vorbereitung und Durchführung der Risiko- und Krisenkommunikation inkl. zeitnahe Schaffung der zugehörigen Infrastruktur
- Erfassung der Identität sowie der Anwesenheitsdauer der Besucher, Mitwirkenden und Mitarbeiter

## 3 Veranstaltungen

### 3.1 Öffentliche Veranstaltungen (3G)

Hierzu gehören Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Informations-, Betriebs-, Vereins- sowie Sportveranstaltungen, Messen und Kongresse sind zulässig, wobei nicht-immunisierten Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltest- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.

### 3.2 Clubähnliche Aktivitäten (2G+)

Ein clubähnlicher Betrieb liegt insbesondere vor, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort oder das Verhalten der Gäste mit dem vergleichbar sind, was üblicherweise dem Geschehen in einer Diskothek oder einem Club entspricht. Die Tanzfläche ist von der Maskenpflicht ausgenommen.

Clubähnliche Aktivitäten sind zulässig, wobei ausnahmslos alle Personen, also auch geboosterte, vollständig geimpfte und genesene Personen den Nachweis über ein negatives Testergebnis eines Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests verweisen müssen.

### 3.3 Besuchereinlass

Die Besucher betreten das Congress Center Rosengarten vorzugsweise über den Haupteingang, in Ausnahmefällen, z.B. zu Parallelveranstaltungen, auch über die Notausgangstüren West und Ost.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Die Luftschleieranlage am Haupteingang wird zur Vermeidung von Luftverwirbelungen abgeschaltet
- Die Drehtüren des Haupteinganges werden nicht genutzt
- Die Besucher werden mittels akustischer und / oder visueller Systeme über die veranstalter- und ordnungsdienstlichen Vorgaben informiert
- An den Eingängen des Congress Centers Rosengarten und vor den Eingängen der Versammlungsräume sind jeweils handbedienungsfreie Händedesinfektionsmittelspender aufgestellt bzw. angebracht
- Beschränkung des direkten Besucherkontaktes mit dem Ordnungsdienst
- Einsatz von zusätzlichen mobilen Streifen zur Vermeidung von Personenstaus und die Auflösung von Personenansammlungen, z.B. in Pausen an Sanitäreinrichtungen oder gastronomischen Einrichtungen sowie die Überprüfung der Abstandsregelung
- Die Besucher werden beim Betreten des Congress Centers Rosengarten mittels CovPassCheck-App auf einen gültigen Immunisierungsstatus und /oder ein gültiges Testergebnis. Zudem wird die Identität mittels Kontrolle eines amtlichen Ausweisdokumentes überprüft
- Im letzten Schritt werden die gültigen Zutrittsberechtigungen überprüft

Für die Einhaltung der höchst zulässigen Besucherzahlen ist der Veranstalter verantwortlich.

#### 3.3.1 Ausnahmen von der Testpflicht bei 3G und 2G

- Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler, Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule bis einschließlich 17 Jahren während der Unterrichtszeiten (Ferien sind hiervon ausgenommen)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis zwingend notwendig)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der STIKO gibt

Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

### **3.4 Darsteller / Redner / Akteure**

Darsteller, Redner und Akteure sind während ihres Aufenthaltes zu Proben oder Vorstellungen auf den Szeneflächen von der Maskenpflicht entbunden. Dies gilt allerdings nicht für Aufenthalte auf den Seitenbühnen oder im Backstage-Bereich.

### **3.5 Standbau**

Oberstes Ziel ist die Gesundheit aller Kongress- und Ausstellungsbesucher. Daher sind auch auf den Messeständen und innerhalb der Industrieausstellung die allgemeingültigen Hygieneregeln einzuhalten.

- Besucher und alle Mitwirkenden tragen mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz
- Der Aussteller ist für die Umsetzung der Maßnahmen / Vorgaben auf der Fläche seines Standes selbst verantwortlich
- geschlossene Decken sind nicht zulässig
- Aufenthalts-, Besuchs- und Besprechungsbereiche sind großzügig einzuplanen
- Handdesinfektionsmittel ist in ausreichenden Mengen auf dem Messestand zur Verfügung zu stellen
- High-Touch-Flächen wie Theken, Tische und Türklinken sollten nach Möglichkeit vermieden werden

#### **3.5.1 Standcatering / Standpartys**

Es wird empfohlen auf den übermäßigen Konsum bzw. Ausschank von Alkohol zu verzichten, da es angetrunkenen Personen erfahrungsgemäß ungleich schwerer fällt, die Einhaltung der Maßnahmen zur Infektionsprävention einzuhalten.

Grundsätzlich gelten die Regelungen des §16 der CoronaVO Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## 4 Arbeitsschutzmaßnahmen

In diesem Teil des Hygienekonzeptes werden die Maßnahmen für Mitarbeiter, Veranstalter, Dienstleister, Musiker und Künstler im Congress Center Rosengarten Mannheim beschrieben.

Es gelten die aktuellen Arbeitsschutzrichtlinien und die jeweiligen Vorgaben der Behörden und der Berufsgenossenschaften, wie z.B. Abstands- und Maskenregelungen. Alle diese Regelungen gehen, sofern sie restriktiver sind, diesen internen Regelungen vor.

Alle Regelungen in diesem Dokument sind temporär und müssen der jeweiligen pandemischen Situation angepasst werden. Außerdem kann es für die jeweilige Situation noch spezifische Konkretisierungen geben.

Es gelten auch hier die allgemeinen Grundprinzipien zur Infektionsprävention.

### 4.1 Räumliche Gegebenheiten

Pausenbereiche, Toiletten, Zuwegungen etc. müssen in jedem Fall die Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen.

#### 4.1.1 Belüftungsmöglichkeit

- dauerhaft eingeschaltete Lüftungsanlage mit Abluft
- alternativ: ständiges Lüften durch Öffnen bzw. Kippen mehrerer Fenster
- wenn das nicht möglich ist: komplettes Lüften alle 30 Minuten für 5 Minuten (Fenster und Türen öffnen)

#### 4.1.2 ~~Waschgelegenheiten/Sanitäreanlagen~~

#### 4.1.3 Technikbereiche

Die Anordnung der Arbeitsplätze (FOH, Beschallung, Beleuchtung, Video, Konferenztechnik, Verfolger, etc.) erfolgt beim Auf- und Abbau unter Beachtung der Abstandsregeln mit erweiterter persönlicher Schutzausrüstung (medizinischem Mund-Nasen-Schutz).

- Persönliche Gegenstände und Arbeitsmittel sind auf ein Minimum zu begrenzen und nur vom Eigentümer zu benutzen
- Persönliche Gegenstände sind nicht an Dritte weiterzugeben (Verbrauchsgüter, PSA, etc.)
- Werkzeug ist grundsätzlich zu personalisieren

### 4.2 ~~Equipment / Material~~

#### 4.2.1 ~~Medientechnik~~

#### 4.2.2 ~~Audiotechnik~~

### 4.3 Reinigungs-/Desinfektionskonzept

#### 4.3.1 Desinfektionsmittel

Die Handdesinfektionsmittel müssen immer mindestens das Wirkspektrum „begrenzt viruzid“ besitzen. Die korrekte Anwendung der Handdesinfektionsmittel ist zu beachten, worauf an den Spendern entsprechend hingewiesen wird.

Auch bei Flächendesinfektionsmitteln ist darauf zu achten, dass sie das Merkmal „begrenzt viruzid“ besitzen.

#### 4.3.2 Reinigungs- und Desinfektionsplan

Der Hygienebeauftragte erstellt in Abstimmung mit der Reinigungsfirma einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, in dem die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung festgelegt werden. Ein erhöhter Reinigungszyklus besteht z.B. für Handkontakt- bzw. „High-

Touch“-Flächen: hochfrequentierten Türflächen (Klinke, Türblatt, etc.), im Ein- und Auslassbereich vor Einlass, nach Einlassende und nach Auslass. Sanitärbereiche (Türen: Klinke, Türblatt; WC-Sitze, Spüler, Armaturen, etc.) sind vor Einlass und regelmäßig während der Veranstaltung, sowie nach Auslass regelmäßig zu reinigen. Fußböden sind einmal arbeitstäglich gründlich zu reinigen. Eine Desinfektion dieser Fußbodenflächen ist nicht erforderlich.

#### **4.3.3 Entsorgung**

Einmalhandschuhe und nicht mehr verwendeter Mund-Nasen-Schutz werden in gesonderten abgedeckten Behältern gesammelt und mit dem Hausmüll entsorgt. Eine Entsorgung im Sondermüll ist nicht notwendig.

#### **4.4 Persönliche Schutzmaßnahmen**

Es gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil oder mindestens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske). Die Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes soll auf das nötige Maß begrenzt werden.

Den Mitarbeitern die FFP 2-Masken ohne Ausatemventil tragen müssen, muss durch den Arbeitgeber eine entsprechende Untersuchung beim Betriebsarzt angeboten werden. Der Mitarbeiter ist nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen, kann aber trotzdem die FFP 2-Maske ohne Ausatemventil tragen.

#### **4.5 Unterweisungen**

##### **4.5.1 Mitarbeiter (intern)**

Die internen Mitarbeiter müssen dieses Hygienekonzept kennen. Die Mitarbeiter sind nach Einstellung und dann mindestens monatlich zu unterweisen, solange die Corona-Pandemie andauert.

##### **4.5.2 Mitarbeiter (extern)**

Externe Mitarbeiter die ständig im Gebäude arbeiten, wie Reinigungsfirma, Sicherheitsdienste werden vergleichbar den internen Mitarbeitern durch den Hygienebeauftragten unterwiesen. Veranstalter werden vertraglich verpflichtet das Hygienekonzept einzuhalten und auf die Erfordernisse der konkreten Veranstaltung anzupassen (§ 7 & 10(5) CoronaVO). Die Veranstalter haben Ihre Künstler und anderen Mitarbeitern vor Beginn des Aufbaus bzw. der Proben zu unterweisen. Der Hygienebeauftragte überprüft stichprobenartig, ob das Hygienekonzept eingehalten wird.

#### **4.6 Arbeiten auf und hinter der Großbühne und den Szenenflächen des Congress Centers Rosengarten Mannheim**

Da das Congress Center Rosengarten über kein eigenes Ensemble verfügt, ist für die Einhaltung der Handlungsempfehlungen der VBG für die Branche Bühnen und Studio zum SARS-CoV-2-Arbeitschutzstandard für den Bereich Probenbetrieb und ähnliche Vorschriften der Berufsgenossenschaften der Veranstalter für seine Mitwirkenden selbst verantwortlich.

Sollten auf der Szenenfläche Blasinstrumente eingesetzt werden, ist nach jeder Probe oder Aufführung in Anlehnung der o.g. Handlungsempfehlungen der VBG der Fußboden gründlich zu reinigen. Eine Fußbodendesinfektion ist nicht erforderlich. Für die Instrumente sind die Musiker selbst verantwortlich.

#### **4.7 Kulturschaffende**

Die hier aufgeführten Punkte geben gekürzt die Risikobewertung des Freiburger Instituts für Musikermedizin, Universitätsklinikum und Hochschule für Musik Freiburg wieder.

##### **4.7.1 Bühnentanz**

Die hier aufgeführten Punkte geben gekürzt die Überlegungen und Empfehlungen zur Wiederaufnahme wieder:

- Es gelten die allgemeinen Abstandsregeln
- Tänzer sollten sich nicht hintereinander aufgereiht und nicht im Windschatten einer Vorderfrau oder eines Vordermannes bewegen und/oder trainieren
- Auf Pirouetten und raumgreifende Sprünge (allegro, grand allegro) soll aufgrund der vermehrten Luftverwirbelung verzichtet werden
- Bei (platzgebundenen) Bewegungsabfolgen im freien Raum sollen bei entsprechender Raumkapazität 20 m<sup>2</sup> pro Person Grundfläche zur Verfügung stehen

##### **4.7.2 Backstage**

Im Backstage - Bereich des Mozartsaals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Wagenhalle: Rolltore und Türen bleiben geöffnet wegen besserer Durchlüftung
- Gründliche Reinigung des gesamten Garderoben-Bereiches nach jedem Ensemble-Wechsel
- Handbedienungsfreie Desinfektionsmittelspender im Toilettenbereich

##### **4.7.2.1 Maske**

- Für den Stylisten ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zwingend erforderlich. Ggfs. sollte hier mit FFP-2 Masken ohne Ausatemventil gearbeitet werden
- Erstellung eines detaillierten Maskenplans unter Berücksichtigung der benötigten Desinfektionszeiten
- wenn möglich mit Schminkanleitungen arbeiten
- gründliches Händewaschen vor und nach jedem Make-up
- während des Schminkens sprechen möglichst vermeiden
- Reinigung und Desinfektion aller Pinsel und Quasten
- Abdecken der Arbeitsmittel, wenn sie nicht im Einsatz sind
- Desinfektion der Armlehnen

##### **4.7.2.2 Kostüm**

- Für die Garderobiere ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zwingend erforderlich. Ggfs. sollte hier mit FFP-2 Masken ohne Ausatemventil gearbeitet werden
- es sollen maximal 3 Personen beim Einkleiden des Kostüms anwesend sein
- übergebene Outfits sollen einzeln und geschützt aufbewahrt werden
- gründliches Händewaschen vor und nach jedem Styling
- Desinfektion gemeinsam genutzter Werkzeuge und Oberflächen nach der Nutzung



## **5 Anlagen**

### **5.1 RKI-Informationen**

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

- **Übersicht**
- **Fallzahlen und Epidemiologie**
- **Daten zum Download**
- **Meldung**
- **Diagnostik und Teststrategie**
- **Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen**
- **Prävention und Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens**
- **Kontaktpersonenmanagement**
- **Therapie und Versorgung**
- **Strategie und Krisenpläne**
- **Forschung**
- **Internationale Situation**
- **Reiseverkehr**
- **Externe Informationen für den Medizinbereich**
- **Informationen für Bürger**

## 5.2 Desinfektionsmittelliste

Quelle: VAH (Verbund für angewandte Hygiene e.V. – Qualitätskennzeichen für den Einkauf von Handdesinfektionsmitteln)

Tabelle: Einkauf von Händedesinfektionsmitteln: Qualitätskennzeichen, die erfüllt sein müssen			
Qualitätskennzeichen	Quelle	Desinfektionsmittel darf gekauft und verwendet werden von	Anwendungszweck des Desinfektionsmittels
<b>VAH-zertifiziert und gelistet</b>	Quelle: <a href="#">VAH-Liste</a> [2]  Anwendungsbereich: Hygienische Händedesinfektion  Wirkspektren: bakterizid, levurozid, begrenzt viruzid (oder begrenzt viruzid PLUS, oder viruzid)	jedem Verbraucher	Routinemäßige Desinfektion Gezielte Desinfektion
<b>RKI-gelistet</b>	Quelle: <a href="#">RKI-Liste</a> [3]  Anwendungsbereich: Hygienische Händedesinfektion  Wirkspektren: „AB“ (oder „A + begrenzt viruzid“, oder „A + begrenzt viruzid PLUS“), auf die Anwendungshinweise ist zu achten	jedem Verbraucher	Insbesondere auf behördliche Anordnung, z.B. bei gehäuftem Auftreten von Krankheitserregern oder bei speziellen Krankheitserregern (wie z.B. Milzbrand)
Ausnahmesituation für COVID-19 bei mangelnder Verfügbarkeit qualitätsgesicherter Handelspräparate			
<b>Allgemeinverfügung der BAuA vom 9. April 2020, aktualisierte Fassung vom 15. April 2020, befristete Zulassung bis 06. Oktober 2020</b>	Quelle: <a href="#">BAuA-Verfügung</a> [1]  In dieser Allgemeinverfügung sind <b>8 Rezepturen</b> aufgeführt. Ein <b>genauer</b> Abgleich der Produktinformationen mit diesen Rezepturen wird empfohlen. Sie enthalten <b>als Hauptwirkkomponente</b> folgende Inhaltsstoffe:  1. 2-Propanol 75% (v/v) (Rezeptur mit Glycerol) 2. 2-Propanol 81,3% (v/v) (Rezeptur mit Glycerol) 3. 2-Propanol 70% (v/v) (Rezeptur ohne Glycerol) 4. Ethanol 80% (v/v) (Rezeptur mit Glycerol) 5. Ethanol 85,5% (v/v) (Rezeptur mit Glycerol) 6. Ethanol 70% (v/v) (Rezeptur ohne Glycerol) 7. Ethanol 80% (v/v) (Rezeptur ohne Glycerol) 8. 1-Propanol 70% (v/v) (Rezeptur ohne Glycerol)	Abgabe an berufsmäßige Verwender* und Verbraucher erlaubt           Rezeptur 8: Abgabe nur an berufsmäßige Verwender*	<b>Anwendungszweck:</b> Routinemäßige und gezielte Desinfektion, sofern kein qualitätsgesichertes und zertifiziertes Handelspräparat erhältlich ist.  <b>Hinweis:</b> Zu bevorzugen sind die Rezepturen 2 und 5 (mit Glycerol) oder ggf. auch 3 oder 7, weil diese innerhalb der Einwirkzeit von 30 s zusätzlich zum Wirksamkeitsspektrum „begrenzt viruzid“ (wichtig für die Verwendung gegen SARS-CoV-2) auch die Qualitätsanforderung an eine Wirksamkeit gegen Bakterien und Hefepilze erfüllen.

## 5.3 Mund-Nasen-Schutz / Mund-Nasen-Bedeckung

### 5.3.1 Definition Mund-Nasen-Bedeckung vs. Maske



**infektionsschutz.de**  
Wissen, was schützt.

## WISSENSWERTES UND HINWEISE ZUM Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann neben anderen Maßnahmen nach aktuellem Wissensstand helfen, die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen – auch wenn keine Krankheitszeichen vorliegen. Dieses Merkblatt informiert über verschiedene Arten von Mund-Nasen-Bedeckungen, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist.

Das Corona-Virus SARS CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslöst, wird beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft in die Umgebung verbreitet. Daher liegt es nahe, eine Mund-Nasen-Bedeckung als mechanische Barriere bzw. Bremse zu tragen.

**Mund-Nasen-Bedeckungen und medizinische Masken – was ist der Unterschied?**

Neben den oft selbst genähten Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. community masks) gibt es medizinische Schutzmasken, so genannte Operationsmasken (OP-Masken) und filtrierende Halbmasken, die ursprünglich aus dem Arbeitsschutzbereich stammen:



**Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)**

als mechanische Barriere bzw. Bremse für eine Übertragung von Atemtröpfchen oder Speichel beim Atmen, Husten oder Niesen werden aus handelsüblichen Stoffen in unterschiedlichsten Variationen hergestellt und privat oder von verschiedenen Firmen wie Textilherstellern produziert. Sollte keine derartige Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stehen, kann auch ein Tuch oder eine Schal vor Mund und Nase gehalten oder gebunden werden.



**Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS), so genannte Operations (OP)-Masken**

werden vor allem im medizinischen Bereich wie Arztpraxen, Kliniken oder in der Pflege eingesetzt. Sie können die Verbreitung von Speichel- oder Atemtröpfchen der Trägerin oder des Trägers verhindern und dienen primär dem Schutz des Gegenübers. OP-Masken zählen zu den Medizinprodukten und erfüllen entsprechende gesetzliche Vorschriften.



**Partikel-filtrierende Halbmasken (filtering face piece, FFP-Masken)**

werden in erster Linie in Arbeitsbereichen verwendet, in denen sich gesundheitsschädliche Stoffe in der Luft befinden. Die Masken halten Schadstoffe und auch Viren ab. Sie gelten als Gegenstand einer persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes. Es gibt Masken ohne Ausatemventil und Masken mit Ausatemventil. Masken ohne Ventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz. Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher nicht für den Fremdschutz ausgelegt. Je nach Filterleistung gibt es FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken. Für die Behandlung von COVID-19-Patienten werden im Rahmen genereller Schutzkleidung, vor allem auch in Intensivstationen, FFP2- und FFP3-Masken verwendet.

Stand: 27.04.2020



Es gibt in allen Bundesländern die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im öffentlichen Raum. Allerdings können sich die Vorgaben von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Informationen zu den geltenden Regelungen finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Landesregierungen oder auf der Seite der Bundesregierung.



**infektionsschutz.de**  
Wissen, was schützt.

### Welchen Schutz bieten Mund-Nasen-Bedeckungen?

Mund-Nasen-Bedeckungen eignen sich für den privaten Gebrauch, wenn sich Personen in öffentlichen Bereichen aufhalten und die Abstandsregeln nicht immer leicht einzuhalten sind, z. B. beim Einkauf, in Apotheken oder in Bus und Bahn. Bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus kann man nach aktuellem Wissensstand schon ein bis drei Tage vor den ersten Symptomen ansteckend sein, und es gibt auch Krankheitsverläufe ganz ohne Symptome. Diese Bedeckung stellt zwar keine nachgewiesene Schutzfunktion für die Trägerin oder den Träger selbst dar, kann bei einer Infektion aber dazu beitragen, das Virus nicht an andere Menschen weiterzugeben. Denn Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen entstehen, können dadurch gebremst werden. Zusätzlich wird der Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen erschwert. Zudem kann das Tragen einer Bedeckung dazu beitragen, das Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit anderen zu stärken (Abstand halten).

### Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf jedoch auf keinen Fall ein trügerisches Sicherheitsgefühl erzeugen.

Die Bedeckung schützt nicht die Trägerin oder den Träger, sondern das Gegenüber. Und nach wie vor sind die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Eigen- und Fremdschutz das **Einhalten der Husten- und Niesregeln**, eine **gute Händehygiene** und das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 Meter) von anderen Personen.



Es ist nach wie vor wichtig, dass Ärzten und Pflegekräften ausreichend OP- sowie FFP-Masken zur Verfügung stehen, die COVID-19 Betroffene behandeln oder betreuen. Handelsübliche Schutzmasken sollten daher dem Fachpersonal vorbehalten bleiben – zum eigenen und zum Schutz anderer.

### Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten:

Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist ganz wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen:

- ▶ Waschen Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- ▶ Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.

- ▶ Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- ▶ Vermeiden Sie, während des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.
- ▶ Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung vorsichtig ab.
- ▶ Waschen Sie sich nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- ▶ Nach der Verwendung sollte die Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt oder am besten sofort bei 60° bis 95 °C gewaschen werden.

### Weitere Informationen finden Sie hier:

Erklärvideo zum Merkblatt auf dem Youtube-Kanal der BZgA unter [https://www.youtube.com/watch?v=oMhnlNiDDs&feature=emb\\_logo](https://www.youtube.com/watch?v=oMhnlNiDDs&feature=emb_logo) oder unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/schutz-gegenueber-1742272>

**Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM):** Hinweise für Anwender zur Handhabung von „Community-Masken“  
<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

**Robert Koch-Institut (RKI):** Hinweis zur Verwendung von Masken (MNS, FFP- sowie Behelfsmasken)  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Arbeitsschutz\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html)

### Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):

Antworten zur Verwendung von filtrierenden Halbmasken/Atemschutzmasken und weiterer persönlicher Schutzausrüstung

[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ_node.html)

Empfehlungen zum Einsatz von Schutzmasken  
<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/pdf/Schutzmasken.pdf?blob=publicationFile&v=4>

5.3.2 Fehler beim Tragen von Mund-Nasen-Schutz

**Atemschutzmaske: Häufige Anwendungsfehler**



**Maske nicht über Nase getragen**  
Kein Schutz, da ungefilterte Atmung durch die Nase.



**Nasenbügel nicht angepasst**  
Kein Dichtsitz der Maske möglich. Brille beschlägt durch Ausatemluft.



**Maske nicht vollständig entfaltet**  
Kein Dichtsitz möglich, da Dichtlippe nicht am Kinn anliegt.



**Maske verkehrt herum aufgesetzt**  
Kein Dichtsitz der Maske möglich.



**Maske um den Hals getragen**  
Kontamination von Hals und Kinn durch Maske. Kontamination der Maskerinnenseite durch Kittel.



**Maske mit Bart getragen**  
Kein Dichtsitz bei Bartträgern oder stark vernarbter Haut im Bereich der Dichtlippe.



**Haare nicht zusammen gebunden**  
Kein Dichtsitz im Wangenbereich.



**Maske über Kapuze getragen**  
Kein Schutz der Schleimhäute durch Maske beim Absetzen der Kapuze.



**Haltebänder falsch positioniert**  
Kein Dichtsitz, wenn Maske verrutscht.



**Haltebänder verdreht**  
Haltebänder können drücken. Verleitet dazu, sich mit kontaminierten Händen an den Kopf zu fassen.



**Haltebänder über die Ohren geführt**  
Haltebänder können drücken. Verleitet dazu, sich mit kontaminierten Händen an den Kopf/an die Ohren zu fassen.



**Regelmäßiges Trainieren erhöht die Sicherheit im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA)**

Es handelt sich hier um eine beispielhafte Darstellung mit einer faltbaren Atemschutzmaske mit Ausatemventil sowie mit einer Schutzbrille. Andere Modelle von Atemschutzmasken (z.B. Korbmaske, Maske ohne Ausatemventil) oder ein Gesichtswischer können ebenfalls verwendet werden.

